

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 10. Dezember 2012

- I. Als neues Mitglied der Aufsichtskommission für den Rest der Amtsdauer 2010/2014 wird Chantal Leupi (SVP) gewählt.
- II. Als neues Mitglied der Aufsichtskommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) für den Rest der Amtsdauer 2010/2014 wird Andreas Wisler (FDP) gewählt.
- III.
 1. Der Voranschlag der Stadt W'thur über die Globalkredite und Leistungsziele der Produktgruppen in der Laufenden Rechnung für das Jahr 2013 wird genehmigt.
 2. Der Voranschlag der Stadt W'thur über die Aufwendungen und Erträge in den Investitionsrechnungen des Verwaltungsvermögens und des Finanzvermögens für das Jahr 2013 wird genehmigt.
 3. Anstelle der ordentlichen Lohnmassnahmen werden für 2013 ausserordentliche, einmalige Zulagen von insgesamt ca. CHF 1 Mio. an das städtische Verwaltungs- und Betriebspersonal gemäss nachstehenden Vorgaben ausgerichtet, wobei den Kaderangestellten zugunsten der unteren Lohnklassen keine Zulage ausgerichtet wird. Die Details sind durch den Stadtrat zu regeln:
 - gültiges Anstellungsverhältnis am 31.1.2013
 - Beschäftigungsgrad entsprechend der Anstellungsverfügung mind. 20 %
 - In den Genuss einer Einmalzulage kommt nur, wer in der Mitarbeiterbeurteilung 2012 eine Bewertung gut oder höher erzielt hat
 - Für die einzelnen Bewertungen gut, sehr gut und ausgezeichnet legt der Stadtrat eine Staffelung fest.
 4. Die ordentliche Gemeindesteuer wird auf 122 Prozent (2012: 122%) der einfachen Staatssteuer festgesetzt und zusammen mit der gesetzlichen Personalsteuer (CHF 24.- pro Person) in sieben Raten gleichzeitig mit der Staatssteuer bezogen.
 5. Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan der Stadt W'thur für die Jahre 2014 bis 2016 wird ablehnend zur Kenntnis genommen.
 6. Der Stadtrat wird ermächtigt, die pauschal in der Produktgruppe "Städtische Allgemeinkosten/Erlöse" eingestellte Reduktion der Personalkosten um den voraussichtlichen Rotationsgewinn im definitiven Budget den Lohnkonti der einzelnen Produktgruppen zu belasten.

- IV. 1. Das Areal des geplanten Schulhauses Zinzikon wird von der dreigeschossigen Wohnzone W3/2.6 in die Zone für Öffentliche Bauten Oe umgezont. 2. Im Umfeld nördlich des Schulhauses Wallrüti wird ein Teil der Zone für öffentliche Bauten Oe in eine dreigeschossige Wohnzone W3/2.6 umgezont. Damit wird ein gleichwertiger Ersatz zur Umzonung Schulhaus Zinzikon geschaffen. 3. Für die neue Wohnzone und das bestehende Schulhausareal in Wallrüti wird eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt.
- V. Es wird eine neue Taxiverordnung (TV) gemäss Beilage erlassen.
- VI. Das Geschäft Ersatzneubau der Freizeitanlage Holzlegi (Kredit von Fr. 1'710'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens) wird mit den Aufträgen an den Stadtrat zurückgewiesen, - dieses ökologisch in Einklang mit der übergeordneten Strategie zu bringen und - dieses aus finanzpolitischen Gründen um zwei Jahre zurückzustellen, um eine Priorisierung der Investitionen transparent aufzuzeigen.
- VII. Die Interpellation M. Wenger (FDP), St. Schär (SVP), R. Harlacher (CVP) und M. Zeugin (GLP) betr. Preisvergleiche der Materialverwaltung wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschlossen.
- VIII. Die Interpellation S. Näf (SP) betr. Stimm- und Wahlbeteiligung junger Stimm- und Wahlberechtigter fördern wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschlossen.
- IX. Die Interpellation M. Zehnder (GLP/PP) betr. Büroräumlichkeiten Kreisschulpflege wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschlossen.
- X. Das Postulat Ch. Baumann (SP), Ch. Ingold (EVP/EDU), M. Zehnder (GLP), M. Stauber (Grüne/AL) und Ch. Magnusson (FDP) betr. Überprüfung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit wird an den Stadtrat überwiesen.

Rechtsmittel:

- Beschwerde an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat
Frist: 30 Tage ab Publikation

Winterthur, 13. Dezember 2012 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: <http://stadt.winterthur.ch/stadt-politik/grosser-gemeinderat/sitzungstermine-des-grossen-gemeinderates>

Taxiverordnung

vom 10. Dezember 2012

Taxiverordnung

Inhaltsverzeichnis

I.	Bewilligungen	Art. 1 – 11
II.	Taxifahrzeuge	Art. 12 – 15
III.	Betriebsvorschriften	Art. 16 – 19
IV.	Pflichten der Taxifahrerinnen und Taxifahrer	Art. 20 – 23
V.	Tarifbestimmungen	Art. 24
VI.	Taxikommission	Art. 25
VII.	Straf- und Schlussbestimmungen	Art. 26 – 29
VIII.	Übergangsbestimmungen	Art. 30 – 32

I. Bewilligungen

Art. 1

- | | |
|---|---------------------|
| 1 Wer in der Stadt Winterthur Taxidienstleistungen anbieten will, benötigt eine Betriebsbewilligung des Kommandos der Stadtpolizei. | Bewilligungspflicht |
| 2 Die Betriebsbewilligung ist nicht übertragbar. | |

Art. 2

Die Betriebsbewilligung berechtigt die Inhaberinnen und Inhaber, ab öffentlichen und privaten Standplätzen sowie ab öffentlichem Grund Taxifahrten auszuführen.	Betriebsbewilligung
---	---------------------

Art. 3

- | | |
|---|--|
| 1 Die persönliche Betriebsbewilligung wird einer natürlichen Person erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
a) handlungsfähig ist;
b) einen Chauffeurausweis besitzt; und
c) Gewähr für eine einwandfreie Ausübung des Taxigewerbes bietet. | Erteilung der persönlichen Betriebsbewilligung |
| 2 Bewerberinnen und Bewerber haben sämtliche für die Bewilligungserteilung erforderlichen Unterlagen beizubringen, insbesondere einen aktuellen Strafregisterauszug oder gleichwertige Bescheinigungen sowie einen Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen, und die Stadtpolizei zu ermächtigen, weitere personenbezogene Auskünfte einzuholen. | |

Art. 4

- | | |
|---|---|
| 1 Eine Firmenbetriebsbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, Chauffeurinnen und Chauffeure anzustellen und mit fünf Taxifahrzeugen gleichzeitig und rund um die Uhr Taxifahrten anzubieten. | Erteilung der Firmenbetriebsbewilligung |
| 2 Eine Firmenbetriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
a) handlungsfähig ist;
b) eine für den Betrieb des Taxiunternehmens verantwortliche Person bezeichnet;
c) Gewähr für eine einwandfreie Ausübung des Taxigewerbes bietet;
d) sich verpflichtet und in der Lage ist, einen 24-Stunden-Betrieb zu gewährleisten, indem jederzeit die Erreichbarkeit über eine Telefonnummer sichergestellt ist, rund um die Uhr mindestens ein Fahrzeug betrieben wird sowie jederzeit innert angemessener Frist auf dem Gebiet der Stadt Winterthur Taxifahrten ausgeführt werden können. | |
| 3 Bewerberinnen und Bewerber haben sämtliche für die Bewilligungserteilung erforderlichen Unterlagen beizubringen, insbesondere einen Businessplan sowie einen aktuellen Auszug aus dem Betreibungsregister, und die Stadtpolizei zu ermächtigen, weitere Auskünfte einzuholen. | |

Art. 5

- 1 Wer als Taxichauffeurin oder als Taxichauffeur tätig sein will, benötigt einen Chauffeurausweis des Kommandos der Stadtpolizei.
- 2 Der Chauffeurausweis wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
 - a) handlungsfähig ist;
 - b) über einen gültigen Führerausweis für den berufsmässigen Personentransport verfügt;
 - c) Gewähr für eine einwandfreie Ausübung des Taxigewerbes bietet; und
 - d) eine Prüfung in deutscher Sprache bestanden hat, mit welcher die Kenntnisse der Vorschriften über den berufsmässigen Personentransport, des Taxiwesens, der Tarifbestimmungen und in der Stadtkunde geprüft werden. Das Kommando der Stadtpolizei erlässt ein Prüfungsreglement.

Chauffeurausweis

Wer die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a bis lit. c erfüllt, wird zur Chauffeurprüfung zugelassen.

- 3 Bewerberinnen und Bewerber haben sämtliche für die Ausweiserteilung erforderlichen Unterlagen beizubringen, insbesondere einen aktuellen Strafregisterauszug oder gleichwertige Bescheinigungen sowie einen Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen, und die Stadtpolizei zu ermächtigen, weitere personenbezogene Auskünfte einzuholen.

Art. 6

- 1 Inhaberinnen und Inhaber einer persönlichen Betriebsbewilligung sind verpflichtet, diese während mindestens 25 Stunden pro Woche zu nutzen.
- 2 Inhaberinnen und Inhaber einer Firmenbetriebsbewilligung sind verpflichtet, diese während mindestens 500 Fahrzeugeinsatzstunden pro Woche zu nutzen.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann die Stadtpolizei Abweichungen von der minimalen Nutzungsdauer bewilligen.

Nutzung der Betriebsbewilligung

Art. 7

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie Chauffeurinnen und Chauffeure haben der Stadtpolizei innert 14 Tagen sämtliche Tatsachen zu melden, welche im Zusammenhang mit der Bewilligung beziehungsweise mit dem Chauffeurausweis von Bedeutung sind.

Meldepflicht

Art. 8

- 1 Persönliche Betriebsbewilligungen und Firmenbetriebsbewilligungen haben eine Geltungsdauer von längstens sechs Jahren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Entzug.
- 2 Der Chauffeurausweis gilt für die Dauer der Berufsausübung.
- 3 Bei Aufgabe der Tätigkeit als Chauffeurin oder Chauffeur beziehungsweise bei Unterbrüchen von mehr als drei Monaten, ist der Chauffeurausweis der Stadtpolizei abzugeben. Dauert der Unterbruch länger als sechs Jahre, muss die Chauffeurprüfung ganz oder teilweise wiederholt werden.

Geltungsdauer

Art. 9

- | | |
|---|---------------|
| <p>1 Persönliche Betriebsbewilligungen und Firmenbetriebsbewilligungen werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer entzogen, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt; oderb) die Bewilligung nicht oder ungenügend ausnützt. <p>2 Chauffeurausweise werden entzogen, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die für die Erteilung des Ausweises notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.</p> | <p>Entzug</p> |
|---|---------------|

Art. 10

- | | |
|---|---|
| <p>1 Der Stadtrat legt die Zahl der persönlichen Betriebsbewilligungen und Firmenbetriebsbewilligungen fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Nachfrage nach Taxidienstleistungen und die zur Verfügung stehenden Standplätze.</p> <p>2 Der Stadtrat kann zusätzlich befristete Spezialbewilligungen insbesondere für ergänzende Angebote erteilen.</p> | <p>Anzahl der Betriebsbewilligungen</p> |
|---|---|

Art. 11

- | | |
|--|-----------------|
| <p>1 Der Stadtrat erlässt eine Gebührenordnung für das Taxiwesen.</p> <p>2 Weisen Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber nach, dass sie während des ganzen Kalenderjahres Taxifahrten ausschliesslich mit anerkannt schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen ausgeführt haben, wird ihnen ein Teil der Gebühr rückvergütet. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.</p> | <p>Gebühren</p> |
|--|-----------------|

II. Taxifahrzeuge

Art. 12

- | | |
|---|---------------------------|
| <p>1 Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, welche vom Strassenverkehrsamt geprüft und für den berufsmässigen Personentransport zugelassen sind.</p> <p>2 Vor Inbetriebnahme sind die Taxifahrzeuge zur Abnahme der vorgeschriebenen Ausrüstung der Stadtpolizei vorzuführen.</p> <p>3 Werden später Mängel festgestellt, kann die Polizei die erneute Vorführung des Fahrzeuges verlangen.</p> | <p>Vorführungspflicht</p> |
|---|---------------------------|

Art. 13

- | | |
|--|-------------------------------------|
| <p>1 Die Taxifahrzeuge sind mit einer von der Stadtpolizei genehmigten Taxileuchte auszurüsten.</p> <p>2 Das Licht der Taxileuchte muss beim Einschalten der Taxuhr automatisch löschen.</p> <p>3 Die Bewilligungsnummer ist auf der Vorder- und Rückseite der Taxileuchte gut lesbar anzubringen.</p> <p>4 Wird ein Taxifahrzeug für Privatfahrten verwendet, müssen Taxileuchte und Bewilligungsnummer abgedeckt oder entfernt werden.</p> | <p>Ausrüstung und Kennzeichnung</p> |
|--|-------------------------------------|

- 5 Im Innern der Fahrzeuge sind für den Fahrgast gut sichtbar die Bewilligungsnummer sowie der Name der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers anzubringen.

Art. 14

- | | |
|---|--------|
| 1 Jedes Taxifahrzeug ist mit einer Taxuhr auszurüsten. Die Daten müssen für den Fahrgast jederzeit gut lesbar sein. | Taxuhr |
| 2 Die Taxuhr muss durch eine autorisierte Werkstätte eingebaut und gewartet werden. Bei der Inbetriebnahme, danach alle zwei Jahre, nach Reparaturen sowie nach jeder Veränderung ist die Taxuhr auf Kosten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters kontrollieren und plombieren zu lassen. Der Prüfbericht der Werkstätte ist innert 14 Tagen unaufgefordert der Stadtpolizei zuzustellen. | |
| 3 Taxifahrzeuge dürfen nur mit funktionierender Taxuhr betrieben werden. | |

Art. 15

Die Taxifahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem, vorschriftsgemäsem und sauberem Zustand verwendet werden.	Zustand der Fahrzeuge
---	-----------------------

III. Betriebsvorschriften

Art. 16

- | | |
|--|-------------|
| 1 Der Stadtrat bestimmt die ordentlichen Standplätze auf öffentlichem Grund. | Standplätze |
| 2 Bei Grossanlässen und ausserordentlichen Ereignissen kann das Kommando der Stadtpolizei vorübergehend Standplätze aufheben oder andere Standplätze bezeichnen. | |

Art. 17

Das Kommando der Stadtpolizei erlässt eine Platzordnung.	Platzordnung
--	--------------

Art. 18

- | | |
|---|-------------------------|
| 1 Zum Anbieten von Fahrten und zum Warten auf Aufträge dürfen Taxis unter Beachtung der Verkehrsvorschriften auf öffentlichem Grund aufgestellt werden. | Angebot von Taxifahrten |
| 2 In Sichtweite öffentlicher Standplätze sind das Aufstellen von Taxis auf öffentlichem Grund und das Aufnehmen von Fahrgästen unzulässig. Ausgenommen ist das Aufnehmen von Fahrgästen auf Bestellung. | |

Art. 19

Auf öffentlichen Standplätzen abgestellte Taxis stehen den Fahrgästen nach freier Wahl zur Verfügung.	Wahl der Taxis
---	----------------

IV. Pflichten der Taxifahrerinnen und Taxifahrer

Art. 20

- | | |
|--|------------------------------|
| <p>1 Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer hat sich höflich und korrekt zu verhalten und sich auf Verlangen des Fahrgastes auszuweisen.</p> <p>2 Es ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ohne Zustimmung des Fahrgastes weitere Personen mitzuführen;b) Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören;c) durch Zurufe oder in ähnlicher Weise Taxidienstleistungen anzubieten;d) Trinkgelder zu fordern;e) Waren zu verkaufen;f) im Fahrzeug zu rauchen. | <p>Verhalten und Verbote</p> |
|--|------------------------------|

Art. 21

- | | |
|--|----------------------------|
| <p>1 Jeder Fahrauftrag ab einem öffentlichen Standplatz ist sofort auszuführen, ausser die Fahrt kann der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden. Ohne zwingende Gründe oder Einwilligung des Fahrgastes dürfen Fahraufträge nicht an andere Taxifahrerinnen oder Taxifahrer weitergeleitet werden.</p> <p>2 Taxifahrerinnen und Taxifahrer sind verpflichtet, das Fahrziel auf dem kürzesten Weg anzufahren. Nur mit Einwilligung des Fahrgastes dürfen andere Routen gewählt werden.</p> | <p>Beförderungspflicht</p> |
|--|----------------------------|

Art. 22

- | | |
|--|-------------------------|
| <p>1 Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer hat für jeden Arbeitstag über sämtliche entgeltlichen Fahrten fortlaufend eine Kontrolle zu führen, welche folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Name und Vorname der FahrerIn oder des Fahrers;b) Name des Taxiunternehmens;c) Datum (Tag, Monat, Jahr);d) Bewilligungs- und Kontrollschildnummer des Taxifahrzeuges;e) Arbeitszeit (Beginn und Ende);f) Uhrzeit bei Abfahrt und Ankunft am Fahrziel;g) Kilometerstand bei Abfahrt und Ankunft am Fahrziel;h) Abfahrtsort und Fahrziel;i) Fahrpreis. <p>2 Die Fahrtenkontrolle des laufenden Tages ist im Taxi mitzuführen.</p> <p>3 Die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Fahrtenkontrolle während eines Jahres aufzubewahren.</p> <p>4 Die Fahrtenkontrolle ist der Polizei auf Verlangen vorzuweisen oder auszuhändigen.</p> | <p>Fahrtenkontrolle</p> |
|--|-------------------------|

Art. 23

- | | |
|--|-----------------------------|
| <p>1 Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Fahrgast im Taxi Platz genommen hat;b) sich die FahrerIn oder der Fahrer bei der AuftraggeberIn oder beim Auftrag- | <p>Bedienung der Taxuhr</p> |
|--|-----------------------------|

- geber gemeldet hat; oder
- c) das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt wurde und der vereinbarte Zeitpunkt überschritten ist.
- 2 Bei Ankunft am Fahrziel ist die Taxuhr sofort auf "Kasse" zu stellen. Sie darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden. Wurde die Taxuhr vorher ausgeschaltet, muss der Fahrpreis nicht entrichtet werden, ausser bei Pauschalfahrten. Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen.
- 3 Tritt während der Fahrt an der Taxuhr eine Störung auf, ist der Fahrgast unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Verzichtet er auf die Weiterfahrt, hat er nur den Fahrpreis für die gefahrene Strecke nach Tarif zu entrichten. Wird die Fahrt fortgesetzt, ist die Taxe durch gegenseitige Verständigung in Anlehnung an den Tarif zu bestimmen.
- 4 Liegt der Abfahrtsort oder das Fahrziel ausserhalb des Stadtgebietes, dürfen Pauschalfahrten vereinbart werden.

V. Tarifbestimmungen

Art. 24

- 1 Der Stadtrat setzt in der Tarifordnung verbindliche Höchstarife fest.
- 2 Im Innern des Taxis ist der tatsächlich gehandhabte Tarif für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.

Tarif / Preisan-
schrift

VI. Taxikommission

Art. 25

- 1 Das für das Taxiwesen zuständige Mitglied des Stadtrates bestellt eine Kommission zur Beratung aller Belange des Taxiwesens. Die Kommission besteht aus drei bis fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Taxigewerbes und einer unbestimmten Anzahl Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung mit beratender Stimme. Die Kommission konstituiert sich selber.
- 2 Die Kommission hat insbesondere ein Anhörungsrecht beim Erlass der Tarifordnung sowie der Vollzugsvorschriften, die sich auf diese Verordnung stützen.

Zusammenset-
zung und Auf-
gaben

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 26

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse von einer Bestrafung abgesehen werden.
- 2 Die Strafbestimmungen kantonaler und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.

Strafen

Art. 27

Bei schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen können die Be-

Massnahmen

triebsbewilligungen und die Chauffeurausweise entzogen werden.

Art. 28

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Kommando der Stadtpolizei, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Kommando der Stadtpolizei kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Vollzug

Art. 29

Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Verordnung über das Taxiwesen vom 11. Januar 1989.

Inkrafttreten

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 30

- 1 Bisherige Betriebsbewilligungen der Kategorien A und B im Besitz von natürlichen Personen berechtigen noch während eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zur Weiternutzung oder zum Bezug einer neuen Betriebsbewilligung pro Person. Während dieser Übergangsfrist berechtigen Betriebsbewilligungen der Kategorie B zur Benützung der öffentlichen Standplätze und es gelangen für beide Bewilligungskategorien die neuen Gebührenansätze zur Anwendung. Für den Bezug der neuen Betriebsbewilligung müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Voraussetzungen gemäss Art. 3 dieser Verordnung erfüllen.
- 2 Personen, welche eine Betriebsbewilligung in eine juristische Person eingebracht haben und nach wie vor im Betrieb arbeiten, haben Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung nach neuem Recht, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Art. 3 dieser Verordnung erfüllen. Die Einbringung der Bewilligung in die juristische Person ist von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern nachzuweisen.
- 3 Nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die vom Stadtrat gemäss Art. 10 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten, dannzumal noch nicht zugeteilten Betriebsbewilligungen vom Kommando der Stadtpolizei neu vergeben. Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, erhalten im Rahmen dieser Neuvergabe die Bewilligungsgesuche von Taxichauffeurinnen und Taxichauffeuren den Vorzug, die zwar nicht im Besitz einer Bewilligung nach bisherigem Recht sind, aber dank ihrer Beschäftigung bei einem Winterthurer Taxiunternehmen bereits über eine angemessene Erfahrung im städtischen Taxiwesen verfügen.

Betriebsbewilligungen natürlicher Personen

Art. 31

- 1 Bisherige Betriebsbewilligungen der Kategorien A und B im Besitz von juristischen Personen verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- 2 Das Gesuch um Erteilung einer Firmenbetriebsbewilligung ist bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung samt den erforderlichen Beilagen bei der Stadtpolizei einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung besteht nicht.

Firmenbetriebsbewilligungen

Art. 32

Bisherige Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber erhalten auf Gesuch hin eine spezielle Übergangsbewilligung, wenn es ihnen aus Gründen, die in der vorliegenden Rechtsanpassung liegen, innerhalb der einjährigen Übergangsfrist nicht möglich ist, Anschaffungskosten für bereits in Betrieb befindliche Fahrzeuge zu amortisieren oder mit dem Betrieb solcher Fahrzeuge verbundene, bereits laufende Werbeverträge zu erfüllen. Die Übergangsbewilligung berechtigt dazu, während der Amortisations- oder Vertragsdauer, längstens jedoch während sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, Chauffeurinnen und Chauffeure anzustellen (für Inhaberinnen und Inhaber persönlicher Betriebsbewilligungen) beziehungsweise mehr als fünf Fahrzeuge gleichzeitig einzusetzen (für Inhaberinnen und Inhaber von Firmenbetriebsbewilligungen). Das Kommando der Stadtpolizei regelt die Einzelheiten.

Übergangsbewilligungen

Winterthur, 10. Dezember 2012

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Ratspräsident: Josef Lisibach

Der Ratsschreiber: Marc Bernhard